

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 65 (1990)

Heft: 12: Bauen für Behinderte

Artikel: Liftanlagen für alle

Autor: Bächtold, Daniel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-105782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von Daniel Bächtold

Autoren für Baukommissionen

Handbuch für Architekten, Genossenschaftsvorstände, Kommissionen, aber auch für Private, die mit Bauen und Planen zu tun haben. Handliches und übersichtliches Nachschlagewerk, das in Fachkreisen beste Aufnahme gefunden hat.

Das Handbuch ist unterteilt nach Neubau und Erneuerungsbereich und enthält nebst den chronologisch gegliederten Erläuterungen zum Bauablauf auch zahlreiche Tipps, Hinweise und Beispiele zu den behandelten Sachverhalten.

Was braucht es, damit ein Aufzug behindertengerecht ist? Es genügt heute längstens nicht mehr, wenn die Türe ausreichend breit ist, um einen Rollstuhl hineinzuschieben. Um «behindertengerecht» zu sein, muss heute ein Aufzug eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen.

Behinderte sind in den letzten Jahren bedeutend mobiler geworden: dank leichteren Rollstühlen, neuen technischen Hilfsmitteln, grossen Fortschritten in Medizin und Rehabilitation, besserer Akzeptanz in unserer Gesellschaft und auch verstärktem Selbstbewusstsein. War es früher noch unvorstellbar, dass ein Paraplegiker selber einkaufen kann, so fährt er heute allein in ein rollstuhlgängiges Geschäft oder kann sogar – bei richtiger bauseitiger Planung – selbstständig den eigenen Haushalt besorgen.

Viele Arten der Behinderung

Es ist dieses Bild vom an den Rollstuhl gebundenen Menschen, das vielfach bei der Diskussion über Behinderte im Vordergrund steht. Dies ist allerdings nur ein Teilaспект der ganzen Problematik. Bevor auf die Anforderungen an einen behindertengerechten Aufzug eingegangen werden soll, muss deshalb die Frage beantwortet werden, was überhaupt «behindert» heisst. Denn es gibt verschiedene Arten der Behinderung.

Gehbehinderte können nur mühsam gehen oder sind sogar auf Gehhilfen wie beispielsweise Stöcke und Krücken angewiesen. Sie können zu Fuss keine grösseren Strecken zurücklegen und Niveauunterschiede nur mit Mühe überwinden. Rollstuhlfahrer können sich nur im Rollstuhl mit manueller Kraft oder Elektroantrieb fortbewegen. Arm- oder Handbehinderten ist der Gebrauch ihrer Arme oder Hände nur mühsam oder gar nicht möglich.

Sehbehindert sind Menschen, deren Sichtfeld eingeschränkt oder deren Sehvermögen sehr schwach ist. Sie können deshalb nur starke Kontraste oder Konturen wahrnehmen. Blinde dagegen sind ausschliesslich auf akustische oder taktile Informationen angewiesen.

Zu den Hörbehinderten zählt, wer gehörlos ist und deshalb ausschliesslich auf

optische Informationen angewiesen ist. Ebenso gehören Schwerhörige dazu, die nur einen Teil der akustischen Signale wahrnehmen können und deshalb auf entsprechende Hilfsmittel wie beispielsweise Hörgeräte angewiesen sind. All diesen Gruppen von Behinderten sind auch Betagte zuzuordnen, die durch Altersgebrechen mehr oder weniger in ihren Möglichkeiten eingeschränkt sind.



Fotos: Schindler

Haltestangen in der Kabine und genügend Platz erleichtern Rollstuhlfahrern das selbständige Benutzen des Aufzugs.

Gute Planung spart Geld

Ziel aller Hersteller von behindertengerechten Geräten und Bauten, und damit auch von Aufzügen, muss es also sein, all diese Möglichkeiten von Behinderungen in die Planung mit einzubeziehen, die Bedürfnisse klar zu erkennen und die daraus resultierenden Anforderungen so gut wie möglich zu erfüllen. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass bestimmte Anpassungen, vor allem an einem bestehenden Produkt, mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Und diese wirken sich wiederum auf den Preis aus, müssen also vom Kunden bezahlt werden.

Liftanlagen für alle

Nicht nur breite Türen

Welches sind also die Kriterien, die ein behindertengerechter Aufzug erfüllen muss? Die Schacht- und Kabinentüren müssen eine lichte Breite von mindestens 80 Zentimetern aufweisen. Die Teleskop- oder zentral öffnenden Schiebetüren sollten mittels Doppellichtschranken und/oder Sensorleiste, die auch auf Blindenstücke anspricht, gegen zu schnelles Schliessen gesichert sein. Die Kabine selbst muss eine Grundfläche von mindestens 110 Zentimetern Breite und 140 Zentimetern in der Tiefe haben.

Spezialrollstühle können sogar noch mehr Platz erfordern. Wichtig ist also, bereits bei der Planung eines Gebäudes die Schachtgrösse entsprechend zu wählen. Problematischer kann es bei einem bestehenden Schacht werden, denn oft sind Anpassungen nur mit grossen Kosten oder überhaupt nicht mehr möglich. Wichtig ist auch ein Handlauf, nach Möglichkeit an allen drei freien Wandseiten. 90 Zentimeter ab Boden, gerundetes Profil und ein Abstand von mindestens 35 Millimetern zur Wand sind die weiteren Erfordernisse. Um Beschädigungen der Kabinenwände durch Rollstühle zu verhindern, werden in speziellen Fällen Schutzleisten in der entsprechenden Höhe vorgesehen. Ausreichend bemessen muss auch der Wartebereich vor dem Aufzug sein, damit Personen mit Stöcken oder im Rollstuhl sich uneingeschränkt bewegen können. Bodenbeläge sind so zu wählen, dass sie gut begehbar sind und nicht zu Stolperfallen werden. Ein kleines, aber nicht unwesentliches Detail ist zudem die Anhaltegenauigkeit des Aufzugs: Besteht zwischen Kabinenboden und Boden des Zielstockwerks auch nur ein kleiner Niveauunterschied, so kann dies folgenschwere Stürze zur Folge haben.

Beratungsstellen

Schweizerischer Invalidenverband,
Postfach, 4601 Olten

Schweizerische Fachstelle
für behindertengerechtes Bauen, Neu-
gasse 136, 8005 Zürich

Bei diesen Beratungsstellen sind auch
Publikationen und Merkblätter erhältlich.

„Unten links“
„Alle führen für alle“
„Flügeldecken“

Tableaux nicht zu hoch

Beim Anbringen der Kabinen- und Stockwerktableaux ist darauf zu achten, dass sie mindestens 90, höchstens aber 140 Zentimeter ab Boden und etwa 40 Zentimeter von der Ecke entfernt positioniert werden. Nur so können sie auch von in Rollstühlen sitzenden Menschen ohne Schwierigkeiten bedient werden. Die Drucktasten sind links daneben in Reliefschrift oder in Normal- sowie Blindenschrift zu bezeichnen. Weiter erforderlich sind optische Melder für Rufquittungen oder Besetztanzeigen, während die Ankunftsanzeige bei Aufzugsgruppen optisch und akustisch erfolgen sollte. Alarm- und Türöffnungstaste müssen sich von den Stockwerkstasten abheben und separat gruppiert sein. Speziell grosse Drucktasten, beispielsweise für die Bedienung mit dem Ellbogen, sind als Sonderanfertigung möglich.



Speziell grosse Tasten ermöglichen Armbehinderten, das Fahrziel mit dem Ellenbogen zu wählen.

Grundlage für behindertengerechte Aufzüge ist die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen». Sie enthält Mindestanforderungen für die öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen sowie für den Wohnungsbau. Für Sonderbauten mit erhöhten Ansprüchen – jüngstes Beispiel ist das vor wenigen Wochen eingeweihte Paraplegikerzentrum in Nottwil am Sempachersee – sind Anforderungen zu erfüllen, die zum Teil sogar über die Richtlinien dieser Norm hinausgehen.

Besonders bei Umbauten und bei der Sanierung bestehender Anlagen sind allerdings oftmals Grenzen durch bereits bestehende Verhältnisse gesetzt, die sich nur schwerlich oder mit unverhältnismässig hohen Kosten überwinden lassen. In solchen Fällen hilft der Verkaufsingenieur die bestmögliche Lösung unter Abwägen aller Kriterien zu finden.

Im Kontakt mit Kunde und Architekt wird ein Verkaufsingenieur zuerst die genauen Bedürfnisse abklären. Bei der Planung von Aufzügen für ganz spezifisch genutzte Bauten wie etwa Spitäler sowie Behinderten- und Betagtenheime kann er im Hause Schindler zudem die Hilfe versierter Spezialisten beanspruchen, die mit der Problematik vertraut sind und in regelmässigem Kontakt mit Behindertenorganisationen und der eigenen Entwicklungs-

abteilung stehen. Denn nur auf diese Art und Weise kann die optimale, ganz speziell auf die örtlichen Bedürfnisse ausgerichtete Lösung gefunden werden. Etwa in Gebäuden mit grossem Publikumsverkehr – um nur ein Beispiel zu nennen – ist es möglich, eine spezielle Ruftaste für Rollstuhlfahrer anzubringen. Dank der Hilfe der Elektronik schaltet die Steuerung dann so, dass keine bereits volle Kabine angehalten wird und der behinderte Fahrgäst ohne weitere Zwischenhalte an sein Ziel gebracht wird, wenn er sich durch Drücken der entsprechenden Taste als Behindeter zu erkennen gegeben hat. Möglich sind auch besondere optische oder akustische Signale, die Behinderten das regelmässige Benutzen einer Anlage wesentlich erleichtern können.

Aufzüge leisten einen erheblichen Beitrag an die Mobilität behinderter Personen. Vorteilhaft ist, den Aufzug von Anfang an so zu planen, dass er behindertengerecht ist. Denn das Nachrüsten ist mit Sicherheit im Endeffekt teurer. Allerdings nützt auch ein behindertengerechter Aufzug wenig, wenn Treppen, hohe Schwellen, zu schmale Türen oder andere bauliche Hindernisse den Zugang erschweren oder gar verunmöglichen.

20 Aufzüge in Nottwil

Im vor wenigen Wochen eröffneten Paraplegikerzentrum in Nottwil sind insgesamt 20 Schindler-Aufzüge in Betrieb. Sie sind für Belastungen zwischen 630 und 2000 Kilogramm ausgelegt und bedienen zwei bis vier Haltestellen. Die Geschwindigkeiten liegen je nach Anlage zwischen 0,63 und einem Meter pro Sekunde.

Um den ganz spezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Benutzer (Rollstuhlfahrer, Besucher, Pflegepersonal, Patienten in Betten) gerecht zu werden, sind im Rahmen eines Gesamtkonzeptes die erforderlichen Sondereinrichtungen für jeden einzelnen Aufzug geplant worden.

Daniel Bächtold ist Mitarbeiter der Schindler Aufzüge AG in Ebikon
Verwendete Quelle:
«Behindertengerechtes Bauen», Ausgabe 1989, Schweizerischer Invalidenverband Olten

Von Bruno Bösch
Checkliste für Baukommissionen

Handbuch für Architekten, Genossenschaftsvorstände, Kommissionen, aber auch für Private, die mit Bauen und Planen zu tun haben. Handliches und übersichtliches Nachschlagewerk, das in Fachkreisen beste Aufnahme gefunden hat.

Das Handbuch ist unterteilt nach Neubau und Erneuerungsbereich und enthält nebst den chronologisch gegliederten Erläuterungen zum Bauablauf auch zahlreiche Tips, Hinweise und Beispiele zu den behandelten Sachverhalten.

Im weiteren enthält das Handbuch einen Anhang mit einem Verzeichnis der wichtigsten Begriffe, verschiedenen Merkblättern und Formularen sowie zahlreiche Adressen wichtiger Institutionen und Behörden.

Preis: Fr. 110.– plus Porto und Verpackung.

Ihre Bestellung nimmt entgegen:

Sekretariat Verband Liberaler Baugenossenschaften
Grossfeldstrasse 3, 6010 Kriens, Telefon 041/41 00 50



fanner

Telefon 061 98 00 00
Fax 061 98 56 08

Fanner Elektronik AG
Abteilung Computer
Gewerbestrasse 10
4450 Sissach

Fanner Elektronik AG
Abteilung Computer
Bühlstrasse 1
8125 Zollikonberg

Telefon 01 391 38 38
Fax 01 391 40 53

Die EDV-Komplettlösung

für Immobilien-Treuhänder, Liegenschaftsbetreiber und Wohnbaugenossenschaften

• Heizen • Backen • Grillieren • Kochen • Gemütlich sein



Permanente Ausstellung: Mo – Fr 9.00 – 12.00, 13.00 – 17.00 Uhr über 30 Modelle
+ VKF + zugelassen für Mehrfachbelegung oder Anschluss an den Zentralheizungskamin

Hamex AG

Cheminéeöfen

6020 Emmenbrücke
Gerliswilstrasse 14
Tel. 041 55 44 60

Lieferung über den
Fachhandel

Bon für Gratis-
dokumentationen